

Waffensachkundeausbildungsvertrag

Zwischen dem Kreisschützenbund Ostprignitz Ruppin e.V.

und

Frau/Herrn:

geboren am:

geboren in:

Wohnanschrift:

Verein:

Bestätigung der Vereinszugehörigkeit:

Tel:

E-Mail:

IBAN des Auszubildenden:

-nachfolgend Auszubildende/r genannt-

wird nachstehender Ausbildungsvertrag zur Ausbildung in der Waffensachkunde mit anschließender Prüfung (gem. § 7 Waffg.) nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DSB geschlossen:

§ 1 Dauer der Ausbildung

Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung mindestens 20 Stunden (1 UE/Unterrichtseinheit = 45 min., inkl. Prüfung). Das Ausbildungsverhältnis beginnt am **12.11.2021** und endet am **14.11.2021** in **Gadow** (Vereinsgebäude und Schießplatz des SV Gadow) Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so ist eine Wiederholungsprüfung frühestens nach 3 Monaten möglich und mindestens innerhalb von 24 Monaten nachzuholen.

§ 2 Ausbildungsstätte

Die Ausbildung findet an einem vom Veranstalter benannten Ort (Ausbildungsstätte/Bekanntgabe mindestens vier Wochen im Voraus) statt.

§ 3 Pflichten der Ausbildungs- und Prüfungskommission des KSChB OPR

Die Ausbildungs- und Prüfungskommission verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die fachliche und sachliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist, und die Waffensachkundeausbildung lt. Ausbildungsordnung des DSB zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

§ 4 Pflichten des Auszubildenden

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere, die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen, am Unterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen. Den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung von Auszubildenden, von Ausbildern oder Ausbilderinnen oder von anderen weisungsberechtigten Personen (soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind) erteilt werden.

Beim Fernbleiben von der Ausbildung, oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen hat der Auszubildende dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Bei einer Unfähigkeit infolge von Krankheit, hat die/der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung (in geeigneter Form: Attest/Krankenschein/Notfallbehandlungsschein) über das Bestehen der Unfähigkeit spätestens an dem darauf folgenden Tag vorzulegen.

§ 5 Ausbildungszeit

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt 8 Stunden.

§ 6 Sonderklausel zum Zustandekommen des Ausbildungsvertrages

Der Ausbildungsvertrag kommt nur zustande beim Erreichen einer Mindestteilnehmerzahl von 15 Auszubildenden. Beim Nichtzustandekommen der Ausbildung wird die Gebühr zurückerstattet. Der Auszubildende zahlt eine Gebühr von 145,- Euro im Voraus, d.h. bei Vertragsabschluss (mindestens vier Wochen vor dem Ausbildungs/Prüfungstermin) auf das Konto des Kreisschützenbundes, IBAN: **DE 16 1605 0202 1001 0087 38** unter Angabe seines Namens, Verein, Dachverband und dem Zahlungsgrund: „Waffensachkunde 01/2021“ ein (Nichtmitglieder des Kreisschützenbundes = 195,- Euro). Die Gebühr wird mit der schriftl. Anmeldung/Zustandekommen (Datum und Unterschrift des Auszubildenden) des Ausbildungsvertrages fällig. **(In der Gebühr ist eine Verpflegungspauschale für die drei Ausbildungstage enthalten!)**

Erscheint ein Auszubildender nicht zum genannten Ausbildungstermin (ohne vernünftigen entschuldigenden Grund!) so fällt die Gebühr an den KSChB OPR.V.

§ 7 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses...

Während der Ausbildung kann das Ausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bei Verstößen gegen §4 (durch die Ausbildungs- und Prüfungskommission) gekündigt werden, der/die Auszubildende kann ohne Angabe von Gründen kündigen. (die Prüfungsgebühr fällt an den KSChB OPR)

§8 Widerruf des Waffensachkundeausbildungsvertrages

Gemäß BGB § 355 wird ein Widerrufsrecht, ab dem Zustandekommen (Datum, Unterschrift des Auszubildenden) des oben genannten Vertrages eingeräumt.

Der Widerruf muss schriftlich und innerhalb von 14 Tagen erfolgen.

Ort, Datum/Unterschrift
Auszubildende/r

Unterschrift
Prüfungsausschussvorsitzender